

der neu formierten Zentrallizenzinitiativen zumindest einer Modifizierung deren Wahrnehmungstätigkeit hin zu einer nicht-exklusiven Beauftragung möglichst vieler Verwertungsgesellschaften. Ein solches Wahrnehmungsmodell hat die P.E.D.L.-Initiative des Major-Verlags Warner Chappell Music bereits seiner grundsätzlichen Struktur nach vorgestellt.

Neben der materiellrechtlichen Ebene bei der grenzüberschreitenden Lizenztätigkeit im Online-Bereich bedarf auch die wahrnehmungsrechtliche Dimension näherer Untersuchung. Klärungsbedürftig ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Frage nach der Qualifizierung der neu gegründeten Zentrallizenzinitiativen (wie z.B. der CELAS GmbH) als Verwertungsgesellschaft im Sinne des deutschen Wahrnehmungsrechts, hat deren Beantwortung doch weitreichende Auswirkungen darauf, ob die wahrnehmungsrechtlichen Beschränkungen wie etwa die Erlaubnispflicht, die Pflicht zur Aufstellung angemessener Tarife, der doppelte Kontrahierungzwang, etc., auf diese Anwendung finden. Auch der Blick auf die grenzüberschreitende, europaweite Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften offenbart im Lichte der strikt territorialen Geltung der verschiedenen nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten ungelöste Probleme; insbesondere bei der Forderung nach wahrnehmungsrechtlichen Kontrollmechanismen (wie etwa der Tarifkontrolle) mit grenzüberschreitender Wirkung manifestiert sich die Unzulänglichkeit parallel anzuwendender, räumlich begrenzter Rechtsordnungen. Darüber hinaus bewirken zahlreiche mitgliedstaatliche Wahrnehmungsbestimmungen erhebliche Marktzugangsbeschränkungen für ausländische Verwertungsgesellschaften. Die Vereinbarkeit derartiger Regelungen mit europäischem Recht, insbesondere mit der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV), steht daher konkret in Frage. Nicht zuletzt in diesem Zusammenhang zeigt sich somit das dringende Bedürfnis nach Schaffung einer Richtlinie zur europaweiten Harmonisierung des Wahrnehmungsrechts.

## *B. Gang der Untersuchung*

Die Darstellung widmet sich zunächst den rechtlichen Grundlagen der Musikrechteverwaltung im Online-Bereich<sup>9</sup>. Hierbei werden die an der Verwertung von Musikwerken im Online-Bereich beteiligten Personen und Unternehmen (Urheber, Musikverlage und Verwertungsgesellschaften) vorgestellt, soweit dies für das weitere Verständnis der Untersuchung erforderlich und von Nutzen ist. Anschließend werden die bei der Online-Musiknutzung tangierten Urheber- und Leistungs-

<sup>9</sup> Als Online-Nutzung werden im Rahmen dieser Abhandlung nicht nur die verschiedenen Nutzungsformen im Internet, sondern aufgrund der vergleichbaren urheberrechtlichen Einordnung ebenso die Nutzungen im Mobilfunkbereich bezeichnet.

schutzrechte einschließlich der kollisionsrechtlichen Dimension bei grenzüberschreitenden Sachverhalten näher behandelt (Teil 1).

Im folgenden Teil 2 erfolgt ein Überblick über die chronologische Entwicklung hin zur grenzüberschreitenden Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften im Online-Bereich. Wie bereits angedeutet, wird hierbei auf tiefergehende wettbewerbsrechtliche Analysen verzichtet. Einzig die *CISAC*-Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2008<sup>10</sup> wird angesichts ihrer Aktualität detaillierter behandelt – nicht zuletzt, weil sie in der Zwischenzeit dezidiert Gegenstand urheberrechtlicher Streitigkeiten zwischen verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit der Vergabe paneuropäischer Online-Lizenzen geworden ist<sup>11</sup>.

Teil 3 widmet sich sodann der eingehenden Untersuchung der neu gegründeten Modelle zur paneuropäischen Zentrallizenzierung im Online-Bereich. Nach einem Überblick über die verschiedenen Lizenzinitiativen sollen anschließend die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen der Musikrechteverwaltung auf nationaler wie internationaler Ebene, die zum grundlegenden Verständnis der urheberrechtlichen Konstruktion dieser Zentrallizenzvergabestellen erforderlich sind, erläutert werden. Hierzu werden zunächst die grundsätzlichen verschiedenen Schutzansätze des kontinentaleuropäischen *droit d'auteur* und des angloamerikanischen *Copyright*-Systems sowie die Divergenzen der kollektiven Musikrechtewahrnehmung im kontinentaleuropäischen und angloamerikanischen Raum erläutert. Danach werden im Rahmen einer rechtsvergleichenden Gegenüberstellung die Unterschiede bei der Rechteverwaltungspraxis, differenziert nach den verschiedenen Online-Nutzungsrechten, im Detail dargestellt. Darauf aufbauend werden dann die Auswirkungen der divergierenden Musikrechteadministrierung im angloamerikanischen und kontinentaleuropäischen Raum auf die Möglichkeiten der Herausnahme von Urheberrechten aus dem Wahrnehmungssystem der europäischen Verwertungsgesellschaften durch die verschiedenen Rechtsinhaber (Urheber und Musikverlage), wie es die Kommissions-Empfehlung vom 18. Oktober 2005 vorsieht, untersucht. Abschließend werden die verschiedenen Möglichkeiten der künftigen Wahrnehmung dieser den Verwertungsgesellschaften entzogenen Rechte – entweder individuell und kollektiv – behandelt; im Rahmen dessen wird schließlich die urheberrechtliche Konstruktion der neu gebildeten Online-Zentrallizenzmodelle im Einzelnen erläutert. Sind bis zu diesem Abschnitt in erster Linie die Musikurheberrechte Gegenstand näherer Untersuchung, sollen anschließend die Möglich-

10 Entscheidung der Kommission vom 16.7.2008 in einem Verfahren nach (ex-)Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen, Sache COMP/C2/38.698 – *CISAC*; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 29.6.2009): <http://ec.europa.eu/competition/antitrust/cases/decisions/38698/de.pdf> (nachfolgend: Kommissions-Entscheidung *CISAC*).

11 Vgl. dazu unten § 9 I. I.

keiten der paneuropäischen Lizenzierung von Leistungsschutzrechten der Tonträgerhersteller und Interpreten dargestellt werden.

Im folgenden Teil 4 werden wesentliche Problemkreise erörtert, mit denen die paneuropäischen Zentrallizenzinitiativen im Rechtsverkehr konfrontiert sind. Dies betrifft insbesondere das Tarifsystem, die Problematik der sog. Split Copyright-Werke und die Frage der künftigen Geltung prozessualer Beweiserleichterungen wie der GEMA-Vermutung im Online-Bereich. Danach soll der Fokus auf das erste, vom angloamerikanischen Major-Musikverlag EMI Music Publishing initiierte Zentrallizenzierungsmodell im Online-Bereich, die CELAS GmbH mit Sitz in München, gerichtet werden; in diesem Zusammenhang wird insbesondere der umstrittenen Frage nach der Eigenschaft von CELAS als Verwertungsgesellschaft im Sinne des deutschen Urheberwahrnehmungsrechts nachgegangen. Daran anschließend wird der Blick auf die europäische Ebene gerichtet. Hierbei sollen die europarechtlichen Einflüsse auf die nationalen Wahrnehmungsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Wahrnehmungstätigkeit von Verwertungsgesellschaften im Ansatz beleuchtet werden; insbesondere wird dabei auf den Einfluss der Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV (ex-Art. 49 ff. EG)) und der Dienstleistungsrichtlinie einzugehen sein.

Zum Abschluss der Untersuchung soll schließlich neben einer Zusammenfassung der Ergebnisse ein Ausblick in die Zukunft grenzüberschreitender Lizenzierung im Online-Bereich gewagt werden (Teil 5).